

9./XII. 1915

Die Milchverordnung in Deutschland.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen: Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch, beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet. Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmengen sicherzustellen. Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in irgend einer, den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise erfolgen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind. Übertretungen der Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis 1500 Mark verurteilt.